



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Königl. Preussisches

Stück-

DTA

De Dato,

Berlin, den 14. Julii 1750.



L L E B E,

Gedruckt bey Johann Rudolph Eißmann, Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

De Dero  
Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text on the right edge of the page, partially visible. It includes the letters 'N', 'Ob', 'Ne', 'der', 'B', 'H', 'ten' and 'G', 'h', 'de', 'ne', 'de', 'ga', 'au', 'de', 'ter', 'me', 'die', 'N'.



**Wir** **Friedrich**, von  
**Gottes Gnaden, Kö-**  
nig in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Branien/  
Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas/ in Hel-  
dern, zu Magdeburg/ Cleve, Gülich/ Berge, Siettin, Pommern/  
der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Grossen Herzog/  
Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Samin/  
Wenden/ Schwerin/ Rageburg/ Ost-Friesland und Mörs, Graf zu  
Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Teck-  
lenburg, Schwerin/ Lingen/ Böhren und Leerdam/ Herr zu Raven-  
stein/ der Lande Rostock/ Stargardt/ Lauenburg, Bütow/  
Uelay und Breda/ u. u. u.

Thun kund und fügen hienit zu wissen/ waegestalt Wir höchstmit-  
tällig bemerken müssen, daß die vielfältigen von Uns und Unserm  
Glorwürdigsten Vorfahren/ ergangene Münz-Verordnungen/ zum  
höchsten Nachtheil Unserer getreuesten Unterthanen/ nicht befolget wor-  
den/ dieselben auch zum Theil nicht haben in Gang gebracht werden kön-  
nen/ wodurch denn die grösste Verwirrung/ und ein unerleglicher Scha-  
de/ nicht nur in Unseren Königl. Staaten und Ländern/ sondern auch im  
ganzen Römischen Reich erwachsen/ und überhand genommen hat/ sich  
auch noch ferner/ um so gewisser darinn ausbreiten muß/ als der in den  
heiltsamsten Absichten/ von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren und an-  
dern hohen Mitsständen des Römischen Reichs/ im Jahre 1690 errich-  
tete/ und seit dem Jahre 1737. vom ganzen Römischen Reich angenom-  
mene Leipziger- und Reichs-Münz-Fuß selbst/ zu einer beklagens-wür-  
digen Quelle dieses grossen Übels worden ist/ massen derselbe unwieder-  
sprechlich Anlaß gegeben hat/ theils/ daß die nach dem Leipziger- und  
Reichs-Fusse/ im zu niedrigen Silber-Preise ausgemünzte gute Silber-  
Münzen/

Münzen; gegen ein immer höhersteigendes Agio aufgewechselt/ aus dem Lande geschleppt/ eingeschmolzen/ oder doch auf eine höchst- strafbare Weise dergestalt beschnitten und ausgeknippt worden/ daß die noch vorhandene wenige gute Zweydrittel Stücke um 6. bis 8. pro Cent zu leicht befunden werden/ worgegen Unsere Königl. Lande/ so/ wie ganz Teutschland/ mit sehr geringhaltiger Scheide-Münze überschwemmet worden/ theils aber zur Gelegenheit gedienet hat/ daß Ausländische/ in ihrem eigenen Vaterlande/ längberruffene/ und darinn nicht confluirende/ größtentheils beschrittene/ und ausgeknippte Gold- und Silber-Münzen/ zu einem sehr hohen Werth/ in Unsere Königl. Staaten/ so/ wie im gantzen Königl. Reich/ eingeführet worden/ und bey nahe/ zum einzigen Maasstock der Wohlfahrt von ganz Teutschland/ und anderer angränzender Länder/ mit der schädlichsten Wirkung angenommen sind; Theils auch zu besorgen stehet/ daß aus eben dieser Ursache/ auch in Zukunft diese und andere dergleichen fremde und ausländische Gold- und Silber-Münzen/ noch weiter eindringen und über ihren wahren innerlichen Werth angenommen werden dürften/ alles dieses aber Unsere Königl. Einnahme und Gefälle/ so wie das Eigenthum Unserer getreuen Unterthanen schwächert/ oder doch unsicher und ungewiß machet/ in allen Ständen/ insonderheit aber bey der von Uns werthgeachteten Kaufmannschafft/ dem Commercio/ denen Manufacturen und Fabriquen des Landes/ die grössste Verwirrung anrichtet/ am meisten aber den mühseligen Arbeitsmann und Tagelöhner drücken/ und deren sauer erworbenen Lohn/ um ein grosses verkürzten muß/ verfolget Unsere/ auf das Wohl der Unterthanen sich stützende höchstseigene Wohlfahrt/ dem größten Verlust unterworfen ist;

So haben Wir Uns nicht weiter entbrechen können/ zu Abschaffung dieses allgemeinen Unwesens/ und zur Wiederherstellung/ Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt/ aller von Gott Uns anvertrauten Staaten und Länder/ das bisher sehr verfallene Münz- Wesen/ in gute Ordnung zu bringen/ welchemnach Wir allergnädigst befohlen haben/ daß von Unsern Königl. Münz- Städten in Zukunft doppelte/ ganze und halbe Friderichs d'or/ im Werthe zu 10. 5. und 2½. Reichl. respective/ dann auch in Silber

gantze

ganze Reichsthaler im Werthe zu	24. Gr.
Halbe	12.
Viertel	6.
Sechstheil	4.
Zwölftheil	2.

alle und insgesamt, unter der Benennung von Königl. Preussl. Courant-Gelde, endlich aber auch verschiedene Arten von Scheide-Münzen, nach dem darauf angezeigten Werthe ausgemünzet werden sollen, wie bereits seither der Anfang damit gemacher worden.

Wie nun in allen diesen vorbenannten Gold- und Silber-Münzen/ eine billigmäßige Gleichheit, zwischen Gold- und Silber bestimmt und festgesetzt, auch dieses unser Königl. Courant-Geld zu Bezahlung grosser und kleiner Summen, auf das bequemste eingerichtet, überdem, zu Verhütung des straffbaren Bescheidens, diese Münze mit einem gekerbten Rande versehen worden sind, überhaupt aber, dieses unser Königl. neue Courant-Geld auch, am innerlichen Werth, einen grossen Vorzug vor denen seither Courant habenden Gold- und Silber-Münzen behaupten kan, Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiermit und kraft dieses/ allermächtigst und ernstlich, daß

1.) Die vorhin unter der Benennung des Königl. Preussischen Courant-Geldes beschriebene Gold- und Silber-Münzen, in allen unsern Königl. Staaten und Landen, in Handel und Wandel eingeführet werden, und zum allgemeinen Maassstoc dienen sollen. Wie Wir denn hiernächst und

2.) Nach Inhalt der unterm 4 May a. c. an unser General-Direktorium ergangenen Verordnung wollen, daß dieses unser neues Courant Geld, bey allen unsern Königl. Cassen, Einnahmen und Gefällen angenommen werden, nicht weniger auch

3.) Künftighin alle Salaria, Besoldungen, Pensiones und alle andere Anzahlungen, die allen unsern Bedienten, in militair, civil, und geistlichen Stande, von unsern Königl. Cassen gerechet werden, in vorbezügten unserm neuen Courant-Gelde bestehen sollen. Weiter und

4.) Sollen

4.) Sollen auch alle so wohl gerichtliche / als außser gerichtliche Kauff-Contracte, es sey über beweg- oder unbewegliche Güter, alle Verschreibungen / Obligaciones und Wechsel-Briefe in keinem andern / als in diesem neuen Courant-Gelde / geschlossen werden / widrigenfalls alle dergleichen Contracte und Obligaciones, von keiner Gültig und Verbindlichkeit seyn / noch von unsern Gerichten darauf gesprochen werden soll. Was hiernächst

5.) die vorhin contrahirte Buch- und Wechsel-Schulden nicht weniger gerichtliche und andere Verschreibungen und Contracte betrifft / welche in Ducaten, französischen Louis d'or oder Courant-Geld gestellet sind / solche sollen entweder in natura abgetragen / oder demnechst in unserm Königl. neuen Courant-Gelde und zwar die Verschreibungen / so auf goldene Münzen gestellet seynd / in unserm Friderichs d'or, die aber so auf Silber-Münzen lauten / in unserm silbernen Courant-Gelde / wieder bezahlet werden. Damit auch

6. Keine Irrungen über Verschreibungen, Darlehne / Wechsel Briefe und alle andere Contracte, welche in Zweydrittel-Schekken, Louis blanc, oder andern abgängigen Münz-Sorten gestellet und geschlossen sind / entstehen mögen / so sollen alle solche Contractanten hiermit allergnädigst dahin angewiesen seyn / daß sie binnen der hiernächst zu präfigirenden Zeit / sich wegen der Erfüllung solcher Pactorum, es sey in natura, und eben den vorgesprochenen Münz-Sorten / oder nach einen billigmäßigsten Agreement verstehen und vergleichen / dieselbmach aber solche Contracte, in unser neues Courant-Geld stellen und unterschreiben lassen / widrigenfalls aber gewärtigen sollen / daß dergleichen Verschreibungen gen Wechselbriefe oder Contracte, nichts anders / als in unserm Courant-Gelde bezahlet und erfüllt werden mögen. Als auch

7.) Unsere allerhöchste Landes väterliche Intention dahin gerichtet ist / alle unsere Staaten und Länder, mit einer hinlänglichem Quantität, dieses unsers guten neuen Courant-Geldes zu versehen / dagegen aber unsere Untertanen / von ausländischen schlechten und geringhaltigen Gold- und Silber- auch Schilling-Münzen zu befreien. So wollen Wir zwar deren Cours, in unsern Landen annoch dulden / auch unsern Casen gestatten / solches

den vorhin emanirten Verordnungen gemäß / zu dem gesetzten Werthe anzunehmen / bis nechstens Unsere Königl. Verordnung in mehrern anweisen wird / was vor gute Teutsche Gold- und Silber-Münzen in Unsern Landen beybehalten und angenommen werden sollen. Zu welchem Ende dann

8.) Insonderheit die Banquiers, Kauffleute / Negotianten, und alle andere / welche baares Geld ausser Landes zu versenden gehalten seynd / vornemlich die Judenschafft / hiermit ernstlich dahin angewiesen wird, daß sie sich möglichst angelegen seyn lassen / Unser neues gute Courant-Geld im Lande zu lassen / wenigstens keine beträchtliche Summen davon ausser Landes zu schicken / vielmehr aber zu veranstalten / daß die an auswärtige Dertter zu machende Remisen, vorzüglich in fremden Gold- und Silber-Münzen oder dergleichen Courant-Geld geschehen mögen / widerigenfalls Wir genöthiget seyn dürften / wieder die Ausführung Unsers guten neuen Courant-Geldes geschärfte Verordnungen ergehen zu lassen. Wann auch

9.) Unsere Absicht dahin gerichtet ist / daß die Handlung in allen Unsern Staaten erleichtert / befördert und vermehret werden möge / dieselbe aber dadurch nicht wenig bisher gehindert worden / daß die von auswärtigen Orten / auf Unsere Wechsel- und Handels-Plätze / trafirte Wechsel-Briefe / in allerley theils ausländischen / theils abgängigen Mung-Sorten / gestellet worden; so wollen Wir hiermit / daß solche trafirte Wechsel-Briefe / in keinem andern / als diesem Unserm neuen Courant-Gelde; wovon zwey drittheil / oder drey viertheil in Friderichs d'or und ein drittheil / oder ein viertheil in Silber-Münzen / vom Thaler bis z. Gr. Stücken bestehen mögen / bezahlet werden sollen: Und zwar so / daß denen Banquiers, Kauffleuten / Negotianten, auch allen andern Commerciirenden vorerst noch frey stehen solle / die in andern Geld-Sorten trafirte Wechsel in der angezeigten Art zu bezahlen / oder davon Unser Courant-Geld zu substituiren. Wie dann künfftig die Wechsel-Cours-Pettel desfalls geändert und auf Königl. Preussl. Courant-Geld reduciret, gedrucket werden sollen. Wie aber

10.) In allen Unsern Staaten und Ländern überhaupt einerley gute Münze / nemlich Unser neues Courant-Geld eingeführet werden und coursiren soll, also wollen Wir auch / daß durchgehends in allen Unsern Landen / auf einerley Art Buch und Rechnung geführt werden solle, nemlich in Reichthalern / Groschen und Pfenn.

pfennigen/ den Reichsthaler zu 24. Groschen/ und den Groschen zu 12. Pfennige gerechnet. Diesemach wird so wohl in Unserm Königreich Preussen/ als denen Herzogthümern Schlesien und Cleve/ und deren incorporirten Landen/ eine eigene Verordnung/ das nähere und eigentliche darin vorschreiben, Wann auch

11.) In diesem Couranten Gelde eine völlige Gleichheit getroffen worden/ so sollen alle und jede Kauff- und Handels-Leute/ insonderheit die Juden/ hiermit ernstlich erinnert seyn/ dasselbe wie ohne Agio zu empfangen/ also auch dasselbe ohne Agio wieder auszugeben/ mithin unter den Gold- und Silber-Münzen dieses Courant-Geldes keinen Unterscheid zu machen noch einzuführen. Damit aber

12.) Zu Befolgung aller in dieser Verordnung vorgeschriebenen Punkte/ es an keinem Stücke fehlen/ insonderheit aber genugsamer und hinlänglicher Vorrath des neuen Courant-Geldes in Unsern Landen vorhanden seyn könne/ Wir auch zu diesem Ende bey Unsern Münzen die Verfügung bereits gemacht haben/ oder doch noch machen wollen/ das eine hinlängliche Quantität von diesem Courant Gelde/ an Gold- und Silber-Münzen/ geschlagen werden solle/ und Wir dann versichert sind/ das im bevorstehenden 1751<sup>ten</sup> Jahre/ ein genugsamer Vorrath davon vorhanden seyn werde und solle; So wollen Wir hiermit/ das dieser Unser Verordnung auf den 1. Juny des 1751<sup>ten</sup> Jahres/ in allen Stücken/ Particula und Punkten nachgelebet und von diesem Tage an beständig in allen Unsern Landen/ auf das genaueste in Uebung gebracht und darauf gehalten werden solle. Hiernächst/ und

13.) Machen Wir auch/ und damit ein jeder/ der von diesem neuen Courant-Geld etwas zu empfangen hat/ des Gewichtes wegen versichert seyn/ auch das höchststrafbare Bezeichnen dieses guten Geldes möglichst vermieden werden möge/ hiermit bekannt/ das nicht allein das accurate Gewicht von den doppelten/ ganzen und halben Friderichs d'or bey Unsern Münzen anzutreffen seyn soll/ sondern auch/ das von den Friderichs d'or 35. Stück eine Marc Ellnischen Gewichtes wägen müssen. In Ansehung der Silber-Münzen aber/ das ein Beutel

von 100 Stück ganzen Dthlr.	} 9 Marc à 9 à 10 Loth
200 Stück halben	
400 Stück viertheil	
100 Stück 4 Gr. Stücken	
100 Stück 2 Gr. Stücken	

alles inclusive des Beutels wägen müsse.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So haben Wir solche zum Druck befördern lassen/ und Unserm General-Directorio aufgegeben/ dieselbe in allen Unsern Landen publiciren und gehörigen Ortes affigiren zu lassen. Uthkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung höchst eigenhändig unterschrieben und mit beygedruckten Unserm Königlichen Innsiegel bekräftet. Gegeben/ Berlin den 14. July 1750.

Friderich.

(L.S.)

Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011



Königl. Preussisches

Stück

1750

De Dato,

den 14. Julii 1750.



LEBE,

Johann Rudolph Sigmann, Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

